

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 28. November 2023
R I/ste

Rundschreiben 73/2023

Wasserabgabebesatzung; insbesondere Funkwasserzähler

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehenden Anmerkungen treffen wir in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI):

Das StMI wird seine amtliche Muster-Wasserabgabebesatzung demnächst voraussichtlich aufheben. Das (noch) amtliche Muster in der Fassung, die es durch die Änderungen des Bayerischen Gemeindetags gefunden hat, finden Sie [hier](#). Die nachstehenden Änderungen sind gelb hinterlegt. Es ist zudem ausführlich erläutert in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI - 1.1.1 und steht auch dort in jeweils aktueller Fassung unter Teil VI – 1.1 zum Download zur Verfügung.

Zu § 19a WAS

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler:

Mit Rundschreiben vom 4.9.2023 haben wir Sie informiert, dass das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, zum 1.1.2024 entfällt.

Hintergrund ist, dass die bisherige landesrechtliche Ermächtigung zum Einsatz von Funkwasserzählern des Art. 24 Abs. 4 GO zum Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wird. Aus Sicht des Bayerischen Landtages ist diese Ermächtigung nicht mehr erforderlich, da Wasserversorger bereits im Rahmen ihres Bestimmungsrechts nach den bundesrechtlichen §§ 35, 18 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) über den Einsatz von Funkwasserzählern entscheiden können.



Diejenigen Wasserversorger, die ihre Wasserabgabebesatzung wegen der Funkwasserzähler bereits geändert haben, sind daher gehalten, möglichst bis zum 31.12.2023 einen eingefügten § 19a WAS oder einen § 19 Abs. 1a) WAS ersatzlos zu streichen. Denn der Satzungsregelung fehlt dann die Ermächtigungsgrundlage. Zugleich werden die auf § 19a WAS bezogenen Ausführungen des StMI dann ab 1.1.2024 gegenstandslos.

Würden Sie die Satzung in der kurzen Zeitspanne bis zum Jahresende nicht mehr ändern können, so wären die genannten Vorschriften nichtig. Die Satzung insgesamt beträfe dies aber nicht.

Da das Widerspruchsrecht ab dem 1.1.2024 nicht mehr besteht, können bei allen Funkwasserzählern ab diesem Datum die Funkempfänger eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Eigentümer, die bisher vom Widerspruchsrecht nach Art. 24 Absatz 4 GO Gebrauch gemacht hatten. Denn dieser Widerspruch konnte sich nur auf den auf die Gemeindeordnung gestützten Einsatz der Funkwasserzähler beziehen, nicht aber auf das Bestimmungsrecht der Wasserversorger nach der bundesrechtlichen AVBWasserV. Ob Sie einen früheren Widerspruch dennoch weiter beachten wollen, obliegt aber Ihrer Entscheidung.

Eine gesetzliche Informationspflicht über das Einschalten der Funkwasserzähler gibt es nicht. Dennoch würden wir empfehlen, die betroffenen Eigentümer schriftlich zu informieren. Das Informationsschreiben hat keinen Regelungscharakter. Es stellt daher auch keinen Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG dar.

Auch die ab 1.1.2024 erweiterten Befugnisse, um Daten von Funkwasserzähler zur Sicherheit der Wasserversorgungseinrichtungen verwenden zu können, müssen nicht durch Satzung geregelt werden. Diese Befugnisse folgen stattdessen unmittelbar aus Art. 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO.

Diejenigen Wasserversorger, die erst nach dem 1.1.2024 mit dem Einsatz von Funkwasserzählern beginnen wollen, brauchen ihre WAS wegen der Funkwasserzähler nicht zu ändern.

Zu § 4 Abs. 4 WAS

Anschluss- und Benutzungsrecht:

In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS lautet dann nur noch: „Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

Mit dieser Änderung versetzen sich die Wasserversorger im Rahmen ihrer Satzungshoheit in die Lage, nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder Benutzungszwecke oder für bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig werden.

Zu § 13 Abs. 1 WAS

Abnehmerpflichten, Haftung:

Wir empfehlen, in die Aufzählung der Betretungsrechte nach den Worten „zum Ablesen“ einzufügen „und Wechseln“ der Wasserzähler. Auch sollte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt werden.

Damit wird das Betretungsrecht, insbesondere für den meistverbreiteten Maßstab der vorhandenen Geschossfläche, erweitert. In diesen Fällen müssen Aufmaße vom Gebäudeinneren erstellt werden. Die Bauplanmappen reichen für die Beurteilung insbesondere von Keller- und Dachgeschoss anhand der kommunalabgabenrechtlichen Maßstäbe nicht aus. Zur Ermittlung der vollständigen Geschossfläche ist es beispielsweise im Vorfeld der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen notwendig, die Grundstücke zu betreten.

Das Erstellen von Grundstücksflächenaufmaßen wird aufgenommen, um insbesondere bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Möglichkeit zu haben, den Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche vor Ort zu erfassen.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS

Art und Umfang der Versorgung:

In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden nach dem Wort Betriebsstörung die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt. Auch hier handelt es sich um eine vorausschauende Satzungsregelung im Sinne einer Klimaanpassung. Es soll abgesichert sein, dass auch bei drohendem Wassermangel bereits – präventiv – Festsetzungen getroffen werden können.

Wir haben diese Änderungen der Mustersatzung in das auf unserer Homepage eingestellte Muster aufgenommen und durch Kursivdruck und Gelbfärbung kenntlich gemacht. Wir hoffen so, zu einer einfachen Umsetzung beitragen zu können. Wenn Sie die Satzung bis Ende des Jahres nicht wegen der Funkwasserzähler ändern, so reicht für die weiteren Änderungsvorschläge eine Übernahme vor der nächsten Hitzewelle.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Juliane Thimet unter Tel.: 089 360009 - 16, E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied